

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Ingolstadt (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 17. Dezember 1996

(AM Nr. 2 vom 09.01.1997, ber. AM Nr. 5 vom 30.01.1997), die zuletzt durch Satzung vom
13.01.2026 (AM Nr. 03 vom 21.01.2026) geändert worden ist

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der Friedhofssatzung) Gebühren.
- (2) Sofern ein steuerbarer und steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt, versteht sich das festgesetzte Entgelt inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der gesetzlich zur Tragung der Kosten verpflichtet ist oder Antrag beim Bestattungsamt gestellt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Bestattungseinrichtungen oder mit der Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung (Zugang des Bescheides) an den Schuldner fällig, soweit darin nicht ein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist.
- (3) Die Stadt kann für die Erbringung von Leistungen eine ausreichende Sicherheit verlangen. Wenn der Gebührenschuldner nicht hinreichend glaubhaft macht, dass die Zahlung gesichert ist, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form zu den niedrigsten Gebühren durchgeführt.

§ 4 Gebühren für Bestattungen

1. Gebühren für Erdbestattungen:

- a) Die Regelgebühren für eine Erdbestattung ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen. Wenn einzelne, in den Tabellen aufgeführte Leistungen nicht erforderlich sind, vermindert sich die Gebühr entsprechend.

aa) **Für Kinder ab dem 8. Lebensjahr und Erwachsene:**

Benutzung des Leichenhauses (Aufbahrungszellen)	210 €
Trauerfeier mit Benutzung der Aussegnungshalle (Sarg)	300 €
Bestattung	500 €
Grab öffnen und schließen	650 €
Regelgebühr für Erdbestattung	1660 €

ab) **Für Kinder unter sieben Jahren**

Benutzung des Leichenhauses (Aufbahrungszellen)	170 €
Trauerfeier mit Benutzung der Aussegnungshalle (Sarg)	250 €
Bestattung	250 €
Grab öffnen und schließen	450 €
Regelgebühr für Erdbestattung	1120 €

ac) Bei Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres und Totgeburten verringert sich die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes auf 400 €, wenn die Tiefe der Grablegung nicht mehr als 80 cm beträgt. Wenn das Kind in einer für Erwachsene anzuwendenden Tiefe der Grablegung bestattet wird, werden für das Öffnen und Schließen des Grabes die für Erwachsene geltenden Gebühren erhoben.

- b) Zuschlag für Beerdigungen auf Wunsch außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten (§ 8 Abs. 1 der Friedhofssatzung) 240 €
- c) Zuschlag für Tieferlegung 250 €
- d) Trauerfeier außerhalb der Aussegnungshalle (Sarg) 250 €

2. Gebühren für Urnenbeisetzungen:

Wenn einzelne, in den nachstehenden Tabellen aufgeführte Leistungen nicht erbracht werden, vermindert sich die Gebühr entsprechend.

a) Einfache Urnenbeisetzung in Grab oder Wand ohne Terminvergabe und ohne Teilnahme von Angehörigen

Verwahrung der Urne	100 €
Öffnen und Schließen des Grabes oder der Urnenwand	180 €
Beisetzung ohne Termin	110 €
Regelgebühr für einfache Urnenbeisetzung ohne Termin	390 €

b) Urnenbeisetzung in Grab oder Wand mit Termin und Trauerfeier ohne Aufbahrung der Urne im Leichenhaus

Verwahrung der Urne	100 €
Trauerfeier außerhalb der Aussegnungshalle (Urne)	200 €
Öffnen und Schließen des Grabes oder der Urnenwand	180 €
Beisetzung mit Termin	350 €
Regelgebühr für Urnenbeisetzung mit Termin	830 €

c) Feierliche Urnenbeisetzung in Grab oder Wand

Benutzung des Leichenhauses mit Aufbahrung	180 €
Trauerfeier mit Benutzung der Aussegnungshalle (Urne)	250 €
Öffnen und Schließen des Grabes oder der Urnenwand	180 €
Beisetzung mit Termin	350 €
<u>Regelgebühr für feierliche Urnenbeisetzung</u>	<u>960 €</u>

d) Zuschlag für Beisetzungen auf Wunsch außerhalb der üblichen Beerdigungszeit (§ 8 Abs. 1 der Friedhofssatzung) 120 €

3. Gebühren für besondere Benutzungen:

a) Überführung von Leichen (Verwaltungstätigkeit und Kontrolltätigkeit im Friedhofsbereich)	130 €
b) Benutzung der Anlagen für rituelle Leichenwaschungen	190 €
c) Zusätzlich zur Regelbestattung erbrachte Leistungen durch Mitarbeitende der Stadt Ingolstadt je Person und angefangene Stunde	75 €
d) Kühlung einer Leiche je angefangenen Tag	100 €
e) Verwahrung einer Leiche ohne Kühlung je angefangenen Tag	80 €
f) anonyme Beisetzung von Leibesfrüchten, Totgeburten oder Körperteilen im Friedhof	200 €
g) Bereitstellung eines Kranzständers je Stück	50 €
h) Abdecken eines Grabes mit Grünmatten	100 €
i) Verlegung von Leichen ohne Überführungsfahrten	
im selben Friedhof	1.700 €
in einen Friedhof innerhalb der Stadt	1.750 €
von einem anderen oder in einen anderen Friedhof	950 €
j) Verlegung von Gebeinen ohne Überführungsfahrten	
im selben Friedhof	1.600 €
in einen Friedhof innerhalb der Stadt	1.700 €
von einem anderen oder in einen anderen Friedhof	850 €
k) Verlegung von Urnen	
im selben Friedhof	540 €
in einen Friedhof innerhalb der Stadt	680 €
von einem anderen oder in einen anderen Friedhof	340 €
l) Versand einer Urne	300 €
m) Trauerfeier über 20 Minuten innerhalb und außerhalb der Aussegnungshalle je angefangene 15 Minuten	110 €
n) Benutzung des Verabschiedungsraumes	120 €

§ 5 Gebühren für Grabplätze

(1) Für die Benutzung der Grabstelle werden nachstehende Jahresgebühren erhoben:

1. Einfachgrab ab 2. Reihe	45 €
2. Einfachgrab am Weg	56 €
3. Doppelgrab	87 €
4. Dreifachgrab	128 €
5. Nischeneinfachgrab	143 €
6. Nischendoppelgrab	207 €
7. Nischendreifachgrab	272 €
8. Waldeinfachgrab	76 €
9. Walddoppelgrab	138 €
10. Walddreifachgrab	200 €
11. Urnengrab	29 €
12. Kindergrab	21 €
13. Kindergrab ohne Grabrecht	21 €
14. Nische in Urnenwandanlage	185 €
15. Grabstätte im anonymen Urnengrabfeld	20 €
16. Grabstätte in Urnengemeinschaftsgrabanlage	82 €
17. Urnenbaumgrabstätte	111 €
18. Grab im Urnenwäldchen	87 €

(2) In den Gebühren nach Abs. 1 sind die Kosten für die Herstellung eines Fundaments für das Grabmal enthalten.

(3) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht werden Grabgebühren, die für die Zeit nach der Auflösung der Grabstätte gezahlt wurden, auf Antrag zurückerstattet, wenn das Nutzungsrecht an eine andere Person verliehen wurde.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.